

ÖSV



Prüfungsordnung für Prüfungen zum Erwerb
eines Befähigungsausweises zur Führung von Segel- und/oder Motorjachten in
den Fahrtbereichen 1, 2, 3 und 4

PRO 2013

Impressum: Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

**Österreichischer Segelverband
Austrian Sailing Federation
A-7100 Neusiedl am See, Seestraße 17b
Tel.: +43 (2067) 40243 – 71
Fax.: +43 (2067) 40375
E-Mail: pruefungswesen@segelverband.at**

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT 1 - Prüfungsbestimmungen	3
1 <i>Einleitung</i>	3
1.1 Allgemeines	3
1.2 Befähigungsausweise für Yachten am Meer zwecks Erwerb eines IC	3
2 <i>Voraussetzungen für die Erlangung eines BFA</i>	4
2.1 Allgemeine Voraussetzungen	4
2.2 Regelungen für die seemännische Praxis und Seefahrterfahrung	4
2.3 Teil- und Erweiterungsprüfungen	6
2.4 Voraussetzung zur Ausstellung	6
2.5 Übergangsbestimmungen	7
3 <i>Organisation von Prüfung und Ausstellung eines BFA</i>	7
3.1 Allgemeine Bestimmungen	7
3.2 Beiträge	8
3.3 Anmeldefristen	8
3.4 Ungültigkeit, Aufhebung	8
4 <i>Ablauf einer Prüfung</i>	8
4.1 Theorieprüfung	8
4.2 Praxisprüfung	10
5 <i>Einsatz von Prüfern</i>	12
5.1 Allgemein	12
5.2 Theorieprüfung	12
5.3 Praxisprüfung	13
6 <i>Entziehung, Neuausstellung</i>	13
ABSCHNITT 2 - Lernzielkatalog	14

ABSCHNITT 1 - Prüfungsbestimmungen

1 EINLEITUNG

1.1 ALLGEMEINES

Zweck der vorliegenden Prüfungsordnung (im weiteren Text mit PRO abgekürzt) ist die Normierung des Ablaufes von Prüfungen zwecks Erwerb von Befähigungsausweisen zur selbständigen Führung von Segel- und/oder Motorjachten auf See in Zusammenhang mit §15 SeeSchG i.d.F. 2012

In der PRO sind das Seeschiffahrtsgesetz, die Seeschiffahrts-Verordnung und die Jachtzulassungsverordnung berücksichtigt.

Soweit Formulierungen in männlicher Form zwecks leichterem Verständnis verwendet werden, richten sich diese gleichermaßen auch an Frauen.

Im weiteren Text werden die Abkürzungen **BFA** für **Befähigungsausweise** und **FB** für **Fahrtbereiche** verwendet.

Die Prüfungen werden nur von ordentlichen Mitgliedern des ÖSV veranstaltet und nur von lizenzierten Prüfern des ÖSV abgenommen (im Weiteren als **Veranstalter** bzw. **Prüfer** bezeichnet).

Alle an der Prüfung Beteiligten verzichten auf jedweden Schadenersatzanspruch gegen alle anderen Beteiligten, es sei denn, der Schaden wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt.

Der im Abschnitt 2 enthaltene Lernzielkatalog des ÖSV listet enumerativ für alle Fahrtbereiche die Lernziele auf und ist damit die Grundlage für alle theoretischen sowie praktischen Prüfungen.

Details zur PRO werden in Durchführungsbestimmungen geregelt.

1.2 BEFÄHIGUNGS AUSWEISE FÜR JACHTEN AM MEER ZWECKS ERWERB EINES IC

1.2.1 Befähigungsausweis für Watt- oder Tagesfahrt

Fahrt in Küstennähe und auf geschützten Gewässern, wie Golfen, Buchten, Lagunen, Flussmündungen oder Watten; die Watt- oder Tagesfahrt erstreckt sich auf einen Bereich von drei Seemeilen, gemessen von der Küste, das ist vom Festland bzw. von Inseln aus (Fahrtbereich 1).

1.2.2 Befähigungsausweis für Küstenfahrt

Fahrt zwischen nahegelegenen Häfen entlang der Küste; die Küstenfahrt erstreckt sich auf einen Bereich von 20 Seemeilen, gemessen von der Küste (Fahrtbereich 2).

1.2.3 Befähigungsausweis für Küstennahe Fahrt

Fahrt in küstennahen Gewässern; die küstennahe Fahrt erstreckt sich auf einen Bereich von 200 Seemeilen, gemessen von der Küste (Fahrtbereich 3).

1.2.4 Befähigungsausweis für Weltweite Fahrt

Fahrt, die über den Bereich der küstennahen Fahrt hinausgeht (Fahrtbereich 4).

2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERLANGUNG EINES BFA

2.1 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

Zur Ablegung der Prüfung zur selbständigen Führung von Jachten darf nur zugelassen werden, wer:

- 1) für die Prüfung zum BFA FB1 das 16. Lebensjahr, für die Prüfung zum BFA FB2, FB3 oder FB4 das 18. Lebensjahr vollendet hat; Bewerberinnen und Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Zulassung zur Prüfung der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, weiters
- 2) die erforderliche seemännische Praxis (Seefahrterfahrung) zur Führung einer Jacht entsprechend 2.2 nachgewiesen hat, sowie weiters
- 3) körperlich und geistig zur Führung einer Jacht geeignet ist. Die körperliche und geistige Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, insbesondere ein ausreichendes Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen, ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber ein im Inland zu Recht bestehendes Befähigungszeugnis für die selbstständige Führung von Triebwagen, Kraft- oder Luftfahrzeugen oder ein Kapitäns- oder Schiffsführerpatent für österreichische Binnengewässer vorlegt. Ist für ein solches der Nachweis des Farbunterscheidungsvermögens nicht erforderlich, ist dieser gesondert zu erbringen.

Der Nachweis nach Punkt 1) ist vor der Theorieprüfung, die Nachweise nach Punkt 2) und 3) sind vor der Praxisprüfung dem Referat für Prüfungswesen zu erbringen.

Die Ablegung der praktischen Prüfung darf erst nach Bestehen der theoretischen Prüfung erfolgen. Die Prüfung ist innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab dem ersten Teil der theoretischen Prüfung abzulegen. Nach ungenutztem Verstreichen dieser Frist ist die theoretische Prüfung zu wiederholen.

2.2 REGELUNGEN FÜR DIE SEEMÄNNISCHE PRAXIS UND SEEFahrTERFAHRUNG

Die seemännische Praxis und die Seefahrterfahrung sind auf einer Jacht insbesondere durch den Einsatz als Schiffsführer oder Wachführer, in Berücksichtigung des Fahrtbereiches, der Größe der Jacht und deren unterschiedlicher Bedienung und Führung bei Tag und Nacht nachzuweisen.

Für den Erwerb eines Befähigungsausweises für Motorjachten sind mindestens 50% der erforderlichen Seemeilen unter Motor, für den Erwerb eines Befähigungsausweises für Segeljachten mindestens 50% der erforderlichen Seemeilen unter Segeln nachzuweisen.

Der Nachweis muss entweder durch Logbuch, vom Schiffsführer unterfertigte auszugsweiser Abschrift des Logbuchs oder sonstiger logbuchähnlicher Aufzeichnungen erfolgen; diese Unterlagen werden im weiteren Text als Fahrtaufzeichnungen bezeichnet.

Als logbuchähnliche Aufzeichnungen gelten:

- persönliche Logbücher (Original, Kopie oder Abschrift);
- Brückenkladde (Original, Kopie oder Abschrift);
- Seemeilenbestätigungen mittels Formblatt des ÖSV;
- jede andere Bestätigung, die zumindest die Informationen des Formblattes des ÖSV beinhaltet.

Der Praxis- und Erfahrungsnachweis gilt ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

Eine anrechenbare „*Nachtansteuerung*“ ist eine Fahrt oder ein Teil einer Fahrt nach Sonnenuntergang, bei der ein Liegeplatz entweder mehr als 2 Stunden nach Sonnenuntergang erreicht oder mehr als 2 Stunden vor Sonnenaufgang verlassen wird. Während der Nachtansteuerung ist die aktive Teilnahme (Navigation, Steuern) des Kandidaten am Betrieb der Jacht unerlässlich.

Eine „*Nachtfahrt*“ ist eine Fahrt zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Während der Nachtfahrt ist die aktive Teilnahme des Kandidaten am Betrieb der Jacht über einen Zeitraum von mindestens 3 Stunden unerlässlich.

Als „*Gezeitenrevier*“ gelten Küstengebiete, in denen der Tidenhub (bei Mittzeit) mindestens 2 Meter beträgt.

2.2.1 Regeln für den Erwerb des BFA FB1

Die nachzuweisende Seefahrterfahrung beinhaltet 50 Seemeilen, dabei eine Nachtansteuerung von zumindest 2 Stunden Dauer.

2.2.2 Regeln für den Erwerb des BFA FB2

Die nachzuweisende Seefahrterfahrung beinhaltet 500 Seemeilen.

Die Erfahrung muss sich auf einen Zeitraum von mindestens 18 Tagen erstrecken.

Es müssen 3 Nachtfahrten mit einer Mindestdauer von 3 Stunden mit je einer Nachtansteuerung absolviert werden.

2.2.3 Regeln für den Erwerb des BFA FB3

Die nachzuweisende Seefahrterfahrung beinhaltet 1000 Seemeilen, davon 250 Seemeilen als Schiffsführer.

Die Erfahrung muss sich auf einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen erstrecken.

Es müssen 3 Nachtfahrten absolviert werden, mit je einer Nachtansteuerung.

Es muss eine Fahrt von mindestens 50 Stunden Dauer ohne Unterbrechung zurückgelegt werden, davon müssen mindestens 20 Stunden außerhalb des FB 2 zurückgelegt werden. Bei Törns, die vor 2013 gefahren wurden, gelten auch Fahrten bei denen eine Strecke von mindestens 300 Seemeilen in einer durchgehenden Fahrt zurückgelegt wurde; davon müssen mindestens 90 Seemeilen außerhalb des FB 2 zurückgelegt werden. Ausgangs- und Zielort dieser Fahrt müssen mindestens 80 Seemeilen voneinander entfernt sein.

2.2.4 Regeln für den Erwerb des BFA FB4

Die nachzuweisende Seefahrterfahrung beinhaltet 3500 Seemeilen, davon 1000 Seemeilen als Schiffsführer.

Die Erfahrung muss sich auf einen Zeitraum von mindestens 70 Tagen erstrecken.

Es müssen 15 Nachtfahrten absolviert werden, davon 3 mit einer Nachtansteuerung.

Es müssen mindestens 4 unterschiedliche Häfen in Gezeitenrevieren angesteuert werden.

Es muss eine Fahrt von mindestens 50 Stunden Dauer ohne Unterbrechung zurückgelegt werden, davon müssen mindestens 20 Stunden außerhalb des FB 2 zurückgelegt werden. Bei Törns, die vor 2013 gefahren wurden, gelten auch Fahrten bei denen eine Strecke von mindestens 300 Seemeilen in einer durchgehenden Fahrt zurückgelegt wurde; davon müssen mindestens 90 Seemeilen außerhalb des FB 2 zurückgelegt werden. Ausgangs- und Zielort dieser Fahrt müssen mindestens 80 Seemeilen voneinander entfernt sein.

Zusätzlich muss im Rahmen der Seefahrterfahrung eine Strecke von mindestens 500 Seemeilen in einer durchgehenden Fahrt zurückgelegt werden, davon müssen mindestens 100 Seemeilen außerhalb des FB 3 zurückgelegt werden. Ausgangs- und Zielort dieser Fahrt müssen mindestens 300 Seemeilen voneinander entfernt sein.

2.3 TEIL- UND ERWEITERUNGSPRÜFUNGEN

Der Erwerb eines BFA ist nicht an den Besitz des vorangehenden gebunden.

Ist ein Kandidat im Besitz eines BFA FB2 oder FB3, dann verringert sich der Umfang der Theorieprüfung beim Erwerb eines höherwertigen BFA; es sind vor allem die Lernziele zu überprüfen, die im Lernzielkatalog dem höherwertigen BFA zugeordnet sind.

Eine Erweiterungsprüfung ist auch möglich, wenn der Kandidat eine Theorieprüfung positiv abgelegt, aber noch keine Praxisprüfung absolviert hat. Die Frist zur Ablegung der Praxisprüfung endet 24 Monate nach dem ersten Teil der Theorieprüfung.

Bei Erweiterung von FB2 auf FB3 ist keine Praxisprüfung abzulegen. Der Kandidat hat lediglich das Ansuchen zur Zulassung zur Theorieprüfung inklusive des vollständigen Erfahrungsnachweises für den FB3 einzureichen.

2.3.1 Anerkennung anderer Prüfungen oder Nachweise

Die Theorieprüfung wird zur Gänze erlassen, wenn der Kandidat eine solche zum Erwerb eines BFA des ÖSV für einen höheren Fahrtbereich positiv abgelegt hat.

Über die Anerkennung anderer inländischer oder ausländischer Befähigungsausweise entscheidet das Referat für Prüfungswesen. Es ist durch das Referat festzustellen, ob der Erwerb dieser BFA an vergleichbare Voraussetzungen wie für den Erwerb der BFA des ÖSV gebunden war; zutreffendenfalls ist die Anerkennung durch das Präsidium festzustellen.

Einem Kandidaten, der

- den OeSV Befähigungsausweis Binnen (ehemals „OeSV-A-Schein“) oder
- das Bodenseeschifferpatent Kategorie D

besitzt, ist bei allen Theorieprüfungen der Basisstoff zu erlassen.

Die erfolgreich abgelegte praktische Prüfung für die Fahrtbereiche 2, 3 oder 4 ersetzt unabhängig von der Art der Jacht die praktische Prüfung für den Fahrtbereich 1.

Nach erfolgreicher Ablegung einer Teilprüfung bei einer anderen Prüfungsorganisation i.S. § 15 (1) SeeSchFG kann die Bestätigung über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung oder der BFA als Grundlage für weiterführende Prüfungen verwendet werden, bedarf aber der Zustimmung des Präsidiums. Ebenso ist bei einer Ergänzungsprüfung nach Ausstellung eines BFA durch eine andere Prüfungsorganisation zu verfahren.

2.4 VORAUSSETZUNG ZUR AUSSTELLUNG

Mit dem Ansuchen auf Ausstellung des BFA ist weiters ein Nachweis einer Ausbildung für Erste Hilfe im Ausmaß von zumindest 16 Stunden zu erbringen. Als Nachweis über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe gilt durch eine inländische, zu Recht bestehende Lenkberechtigung für Kraftfahrzeuge der Klasse D gemäß § 2 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, eine gemäß § 1 Abs. 4 FSG gleichgestellte Lenkberechtigung oder eine entsprechende Bescheinigung einer der gemäß § 3 Abs. 3 FSG benannten Institutionen, bei der die Ausbildung vorgenommen wurde.

2.5 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Bewerberinnen und Bewerber um einen Befähigungsausweis zur selbstständigen Führung von Yachten auf See, die bis zum 31.12.2011 die theoretische Prüfung beim Motorboot-Sportverband für Österreich (MSVÖ) oder beim Österreichischen Segel-Verband (OesV) erfolgreich abgelegt haben, sind von der theoretischen Prüfung befreit, sofern die praktische Prüfung innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach der Theorieprüfung erfolgreich abgelegt wird.

3 ORGANISATION VON PRÜFUNG UND AUSSTELLUNG EINES BFA

3.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Prüfung umfasst zumindest die Fachgebiete, wie sie in § 203 Abs.2 der SeeSchFVO aufgeführt und im Lernzielkatalog dargestellt sind.

Veranstalter ist, wer es als Beauftragter und Bevollmächtigter unternimmt, einen oder mehrere Prüfungskandidaten zu einer Prüfung zwecks Erlangung eines BFA anzumelden und die nötige Infrastruktur für die Abhaltung einer Prüfung zur Verfügung stellt.

Kandidaten erklären beim Veranstalter ihren Wunsch auf Zulassung zur Prüfung unter Angabe der Generalien und Vorlage der erforderlichen Nachweise. Durch die Anmeldung zu einer Prüfung bestätigt der Kandidat mit seiner Unterschrift die Anerkennung der PRO.

Alle im Zuge des Erwerbs eines BFA offen gelegten persönlichen Daten der Kandidaten werden streng vertraulich behandelt. Der ÖSV trifft technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Missbrauch. Die gleiche Verpflichtung gilt für den Veranstalter.

Für die zur Verfügungstellung geeigneter Prüfungsräume und Prüfungsyachten (4.2.2) ist der Veranstalter der Prüfung verantwortlich.

Der Veranstalter kontrolliert die Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit und führt über die vorgelegten Unterlagen Aufzeichnungen, die er für 36 Monate aufzubewahren verpflichtet ist.

Prüfungen werden vom Veranstalter nach Typ (Theorie-, Praxis-, Teil- oder Wiederholungsprüfung) getrennt unter Bekanntgabe der erforderlichen Daten schriftlich oder über Internet beim Referat für Prüfungswesen angemeldet. Dieses hat eine Kommission mit der Durchführung der Prüfung zu beauftragen. Bei Praxisprüfungen wird ein Prüfer bestellt.

Es gibt theoretische Prüfungen und praktische Prüfungen; beide können im Fall fehlenden Erfolges beliebig oft wiederholt werden. Dies gilt bei Theorieprüfungen auch für Teilprüfungen. Nach Bestehen einer Teilprüfung ist hierüber eine Bestätigung auszustellen.

Die gesamte Prüfung zu einem BFA muss innerhalb von 24 Monaten absolviert werden.

Nach bestandener gesamter Prüfung ist ein BFA auszustellen, der Grundlage eines Antrages auf Ausstellung eines IC ist.

Die Kandidaten haben beim Ansuchen auf Ausstellung des BFA des ÖSV anzugeben, ob sie die Ausstellung eines IC begehren. Die Antragstellung bei der „via donau Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH“ ist über den ÖSV möglich.

Über die ausgestellten BFA sind Aufzeichnungen zu führen, aus welchen sich jederzeit die Ausstellung eines bestimmten BFA für eine bestimmte Person ablesen lassen. Auskünfte aus diesen Aufzeichnungen sind bei Bescheinigung eines rechtlichen Interesses gegen Kostenersatz zu geben.

3.2 BEITRÄGE

Die Höhe der Prüfungsgebühren, des Spesenersatzes der Prüfer sowie die Kostentragungsverpflichtung sind durch eine eigene Gebührenordnung zu regeln. Insofern eine Prüfung ohne Verschulden der Prüfungskommission, wie beispielhaft angeführt wegen untauglichen Prüfungsraumes oder mangelhaften Schiffes, nicht begonnen oder beendet werden kann, sind die Prüfungsgebühren und die aufgelaufenen Prüferspesen ungeachtet der Nichtbeendigung nicht zurückzuzahlen.

3.3 ANMELDEFRISTEN

Bei geplanten Praxisprüfungen in Staaten mit Reisebeschränkungen ist eine Anmeldefrist von drei Monaten erforderlich. Notwendige Reisedokumente oder Genehmigungen sind durch die Kandidaten in Eigenverantwortung so rechtzeitig zu besorgen, dass sie zum vorgesehenen Prüfungstermin die Reise antreten können; alle anderen Prüfungen müssen drei Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich angemeldet werden. Die Anmeldung muss Angaben über den Veranstalter, den Ausgangs- u. Zielhafen, die Yacht, den Schiffsführer, die Zeit des Prüfungsbegins sowie die Anzahl der Kandidaten enthalten.

Die notwendigen Daten der Kandidaten müssen zumindest 10 Tage vor Prüfungsbeginn einlangend dem Sekretariat durch den Veranstalter zugeschickt werden.

Über die Abhaltung von zu kurzfristig gemeldeten Prüfungen entscheidet das Referat für Prüfungswesen.

3.4 UNGÜLTIGKEIT, AUFHEBUNG

3.4.1 Ungültigkeit

Eine positiv abgelegte Theorie- oder Praxisprüfung, zu deren Anmeldung unrichtige Angaben angegeben wurden und damit die Bedingungen für die Prüfung nicht erfüllt waren, ist ungültig.

Insofern eine Zulassung zur Prüfung oder ein positives Prüfungsergebnis durch unrichtige Angaben erschlichen wurde, macht dies die gesamte Prüfung unwirksam und ist ein allenfalls ausgestellter BFA binnen einer vierwöchigen Frist nach Aufforderung an den ÖSV zurückzustellen. Die „via donau Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH“ ist darüber unverzüglich zu informieren.

3.4.2 Aufhebung

Werden irgendwelche Bestimmungen der PRO verletzt um damit einem oder mehreren Beteiligten Vorteile zu verschaffen, ist das Ergebnis der Prüfung aufzuheben.

Die Entscheidung über Ungültigkeit und/oder Aufhebung trifft das Referat für Prüfungswesen. Gegen seine Entscheidung kann binnen einer Woche Beschwerde an das Präsidium erhoben werden, das endgültig entscheidet. Ein Kostenrückersatz findet nicht statt.

4 ABLAUF EINER PRÜFUNG

4.1 THEORIEPRÜFUNG

Die Prüfung muss entweder in den Räumlichkeiten des Veranstalters stattfinden oder in geeigneten Räumlichkeiten, die dem Veranstalter für die Zeit der Prüfung exklusiv zur Verfügung stehen.

Die Kandidaten haben vor Beginn der Prüfung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises der Kommission ihre Identität nachzuweisen.

Zeichengerät, Navigationsbesteck sowie Karte sind durch den Kandidaten beizustellen. Der Einsatz programmierbarer Taschenrechner oder „Smartphones“ ist nicht gestattet.

Die Prüfung besteht aus

- einer Kartenarbeit und
- einem Fragenteil und dem Basisteil im Mehrfachauswahlverfahren,
- für FB3 zusätzlich eine Vorbereitung einer Ansteuerung eines Gezeitenhafens bei Nacht,
- für FB4 zusätzlich eine Törn Vorbereitung als Hausarbeit.

Die Vorbereitung einer Ansteuerung eines Gezeitenhafens bei Nacht ist an Hand geeigneter Unterlagen (z.B. Seekarte und Almanach) in einem Gespräch mit einem Prüfer darzustellen und wird von diesem mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

Die Angaben für die Törn Vorbereitung als Hausarbeit werden dem Kandidaten spätestens eine Woche vor der Prüfung übermittelt; bei der Prüfung ist die Hausarbeit in einem Gespräch mit einem Prüfer zu besprechen und wird von diesem mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

Über die theoretische Prüfung ist ein Sammelprotokoll aufzunehmen, das die Daten der Kandidaten sowie das jeweilige Prüfungsergebnis zu enthalten hat.

Alle vom Kandidaten ausgefüllten Prüfungsunterlagen (Antwortbögen, Kartenarbeit gemeinsam mit der Karte, ...), sind durch den ÖSV in technisch geeigneter Weise für 36 Monate aufzubewahren und über Verlangen dem BMVIT zur Überprüfung zugänglich zu machen.

4.1.1 Teilprüfungen

Die Wiederholung eines Teils der theoretischen Prüfung (Basis, Fragen oder Karte) ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- die Teilprüfung muss unter Einhaltung der Anmeldefrist dem Referat für Prüfungswesen als Prüfung gemeldet werden
- die Frist von 2 Jahren für die gesamte Prüfung darf nicht überschritten werden.

Der Prüfungsbeitrag für die Theorieprüfung wird bei der Wiederholung von Fragen- oder Kartenarbeit neuerlich fällig, ebenso die anteiligen Prüferspesen.

4.1.2 Resultate und Entscheidungen

4.1.2.1 Allgemeines

Nach Beendigung der Prüfung und Bewertung der Leistungen des Kandidaten ist ihm mitzuteilen, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden wurde.

Im Falle eines negativen Ergebnisses ist dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung die Möglichkeit zu geben, sich über die entscheidenden Mängel seiner Arbeit zu informieren. Diese Information erfolgt durch ein Gespräch zwischen den Mitgliedern der Kommission und dem betroffenen Kandidaten, dieses Gespräch ist nicht öffentlich.

4.1.2.2 Entscheidungen

Die Beurteilung der Prüfungsergebnisse erfolgt durch die Kommission mehrheitlich, bei Stimmgleichheit entscheidet der Prüfungsvorsitzende. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist ausgeschlossen.

4.2 PRAXISPRÜFUNG

Die praktische Prüfung, die spätestens 2 Jahre nach Beginn der theoretischen Prüfung beginnen muss, ist in Form einer Fahrt bei Tag und Nacht auf einer dem angestrebten Fahrtbereich entsprechenden Jacht, die die sichere Beurteilung der Kenntnisse der Prüfungswerber erlaubt, abzulegen.

Für FB 2 bzw. FB 3 ist je Prüfungswerber eine Dauer von ca. 3 bis 5 Stunden einzuplanen; jeder Kandidat hat dabei eine Nachansteuerung durchzuführen.

Praxisprüfungen zum Fahrtbereich 4 finden zumindest die halbe Zeit außerhalb von Landsicht statt und müssen sich über mindestens 5 Tage erstrecken, dabei ist eine ununterbrochene Fahrt von mindestens 50 Stunden zu absolvieren.

Die Prüfung selbst erstreckt sich auf die Beurteilung der Umsetzung der theoretischen Kenntnisse in die Praxis sowie die Beurteilung der Fähigkeiten hinsichtlich Schiffsführung, allgemeiner Seemannschaft, sicherer Navigation, Verhalten bei verschiedenen Manövern und Notsituationen einschließlich Anwendung verschiedener Person über Bord Manöver.

Kann die Prüfung nicht der Anmeldung entsprechend begonnen werden (anderer Ausgangsort, andere Beginnzeit, anderer Schiffsführer) so ist das Referat für Prüfungswesen unter Angabe der neuen Daten vor Beginn der Prüfung zu verständigen (SMS, Fax, E-Mail). Der Prüfer muss dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen der PRO eingehalten werden.

Kann die Prüfung nicht auf dem für die Prüfung angemeldeten Schiff abgehalten werden, so obliegt es dem Prüfer zu entscheiden, ob das Ersatzschiff für die Abnahme der Praxisprüfung geeignet ist. Der Prüfer muss den Beginn und die Abnahme der Prüfung ablehnen, wenn die Jacht nicht den Bestimmungen für eine Prüfungsjacht entspricht (siehe 4.2.2.2), oder die im Zulassungsbescheid genannte maximale Personenzahl während der Prüfungsfahrt überschritten würde.

4.2.1 Bestimmungen zum Erfahrungsnachweis

Führt der Kandidat nach dem Ende der Anmeldefrist noch Fahrten durch und ist erst mit diesen die geforderte seemännische Praxis und Seefahrterfahrung vollständig nachgewiesen, kann die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch unmittelbar vor Prüfungsbeginn, beantragt werden, wenn alle für die Zulassung erforderlichen Vorgaben vollständig erfüllt sind und

- der beim Ende der Anmeldefrist noch fehlende Nachweis der seemännischen Praxis und Seefahrterfahrung vollständig erfüllt ist und dem Prüfer nachgewiesen wird.

Ist die seemännische Praxis und Seefahrterfahrung (siehe 2.2.1 bis 2.2.4) vor dem geplanten Prüfungsbeginn nicht vollständig erbracht, ist der Kandidat von der Prüfung auszuschließen.

Das Referat für Prüfungswesen ist ermächtigt, jederzeit die Fahrtaufzeichnungen zur Kontrolle einzufordern.

Das Referat für Prüfungswesen ist insbesondere ermächtigt, Fahrtaufzeichnungen vor Beginn der Praxisprüfung anzufordern. Die angeforderten Unterlagen müssen vom Kandidaten dem Prüfer vorgelegt werden. Können die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden oder können diese nicht positiv beurteilt werden, ist der Kandidat von der Praxisprüfung auszuschließen.

In diesen Fällen hat der Kandidat keinerlei Rechtsanspruch auf eine Teilnahme an der Prüfung bzw. Kostenrückerstattung.

4.2.2 Bestimmungen für die Prüfungsjachten

Dem Prüfer ist es freigestellt, mit Zustimmung der Kandidaten, des Schiffsführers und des Ausbilders trotz festgestellter Mängel an der Prüfungsjacht die Praxisprüfung abzunehmen. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen und von allen Beteiligten zu unterfertigen. Mit ihrer Unterschrift erklären alle Beteiligten ausdrücklich ihr Einverständnis zur Durchführung der Praxisprüfung trotz der festgestellten Mängel. Sie nehmen gleichzeitig zur Kenntnis, dass spätere Reklamationen oder Beschwerden nicht entgegengenommen werden.

Der Umfang und Inhalt der Prüfung darf durch die Mängel nicht beeinträchtigt werden.

Diese Regelungen sind auch dann anzuwenden, wenn erst während der Prüfungsfahrt Mängel bekannt werden.

4.2.2.1 Prüfung für den BFA FB 1

Die Praxisprüfung kann auf Binnengewässern erfolgen.

Die Prüfungsjacht für die Prüfung zum BFA für Segeljachten muss eine Kiel- oder Kielschwertjacht mit einer Mindestlänge von 5 Metern sein und soll über einen maschinellen Antrieb verfügen. Steht eine Segeljacht mit maschinelltem Antrieb nicht zur Verfügung, kann der entsprechende Teil der Prüfung auf einem Motorboot erfolgen.

Die Prüfungsjacht für die Prüfung zum BFA für Motorjachten muss ein Motorboot mit einer Mindestlänge von 5 Metern sein.

Die Ausrüstung Prüfungsjacht muss der Jachtzulassungsverordnung, Anlage 4, Punkte 1 bis 5 entsprechen.

4.2.2.2 Prüfung für die BFA FB 2, 3 oder 4

Die Prüfungsjacht hat alle Vorgaben des Flaggenstaates und die Vorgaben der jeweils aktuellen Ausrüstungsliste gemäß Jachtzulassungsverordnung zumindest für jenen FB, in dem die Praxisprüfung stattfindet, zu erfüllen.

Darüber hinaus muss jede Prüfungsjacht zur Prüfung noch folgende Ausrüstung an Bord haben:

- Motor
- bei Segeljachten mit Radsteuerung eine Notpinne
- bei Segeljachten: Segelreffeinrichtungen
- Lifesling mit mindestens 36 Meter Leine
- revierbezogene nautische Literatur wie Hafenhandbücher, Leuchtfeuerverzeichnisse und Tidenkalender/Gezeitentafeln
- Schiffslogbuch oder logbuchähnliche Vordrucke
- GPS
- Radar.

Für FB 4 zusätzlich

bei Segeljachten: Standard-Großsegel oder durchgelattetes Großsegel

4.2.3 Resultate und Entscheidungen

Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, aus welchem sich für jeden Kandidaten die einzelnen abgefragten Fähigkeiten und Kenntnisse samt zugehöriger Beurteilung sowie die Gesamtbeurteilung ergeben.

Im Falle eines negativen Ergebnisses wird vom Prüfer ein separates Protokoll verfasst, in dem in Worten zu beschreiben ist, mit welcher Begründung die Leistungen des/der Kandidaten als nicht ausreichend beurteilt wurde/wurden.

Die Wiederholung einer Praxisprüfung ist frühestens drei Wochen nach einem negativen Ergebnis unter Einhaltung der Anmeldefrist beim Referat für Prüfungswesen als Prüfung anzumelden.

5 EINSATZ VON PRÜFERN

5.1 ALLGEMEIN

Die qualitativen Voraussetzungen für die Bestellung von Prüfern sind in § 204 der SeeSchFVO festgelegt und sind ausnahmslos bei der Bestellung einzuhalten. Zusätzliche Bestimmungen sind den jeweiligen Bestimmungen für den Prüferkader (BPK) zu entnehmen. Die Prüfer sind unabhängig von ihrer Bestellung frei von jeder Weisung hinsichtlich von Prüfungsergebnissen und sind verpflichtet, ihre Tätigkeit frei von jeder Befangenheit auszuüben.

Für alle Prüfungen gilt:

- Zu den einzelnen Prüfungen werden die jeweiligen Prüfer durch das Referat für Prüfungswesen bestimmt.
- Ausgeschlossen von der Funktion eines Prüfers ist, wer Veranstalter, Mitarbeiter des Veranstalters ist oder an der Ausbildung der Kandidaten maßgeblich beteiligt war oder wenn sonst eine Befangenheit zu vermuten ist, insbesondere
 - wenn er zu einem Kandidaten im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht oder
 - bei Ehegatten oder solchen Personen, welche mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, oder mit welchen er in der Seitenlinie bis zum vierten Grad verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist oder
 - bei Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekindern des Prüfers oder wenn dem Prüfer die körperliche oder geistige Eignung fehlt.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Richtlinien ist den Kandidaten der Praxisprüfungen der Name des Prüfers spätestens bei Ende der Anmeldefrist zur Prüfung (3 Wochen) vom Veranstalter bekanntzugeben; ebenso ist dem Prüfer eine Kandidatenliste zu übermitteln.

Eine Befangenheit ist durch Prüfer und Kandidat aus Eigenem offen zu legen. Werden solche Gründe erst unmittelbar vor Prüfungsbeginn eine Theorieprüfung bekannt, beurteilt der betroffene Prüfer den Kandidaten nicht. Es ist hierüber ein Vermerk im Prüfungsbericht anzubringen.

Werden solche Gründe erst unmittelbar vor Prüfungsbeginn einer Praxisprüfung bekannt, kann der Prüfer den betroffenen Kandidaten nicht prüfen. Es ist hierüber ein Vermerk im Prüfungsbericht anzubringen.

5.2 THEORIEPRÜFUNG

Die Prüfung wird kommissionell abgenommen, einer der Prüfer wird vom Referat für Prüfungswesen als Vorsitzender nominiert.

Als Richtlinie (FB2 Vollprüfung) ist für je 12 Kandidaten ein Beisitzer zu bestimmen; sind unter den Kandidaten auch solche, die nur zu einer Teil- oder Ergänzungsprüfung antreten, kann die Anzahl der Kandidaten höher sein; entsprechend kann bei aufwändigeren Prüfungen (FB3, FB4) eine geringere Anzahl von Kandidaten pro Beisitzer vorgesehen werden.

Finden gleichzeitig Prüfungen zu mehreren Fahrtbereichen statt, richtet sich die Anzahl der Prüfer nach der Gesamtzahl aller Kandidaten aus allen Prüfungen.

Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und die Verteilung der Aufgaben verantwortlich. Er weist die Beisitzer in konkret wahrzunehmende Tätigkeiten ein.

5.3 PRAXISPRÜFUNG

Auf einer Prüfungsjacht sind maximal acht Kandidaten im Zuge einer Praxisprüfung zugelassen. Als Prüfer kann nicht bestellt werden, wer

- an der Theorie- oder Praxisausbildung des Kandidaten maßgeblich beteiligt war
- selbst Veranstalter ist
- Schiffseigner oder Charterer der Prüfungsjacht ist
- Schiffsführer der Prüfungsjacht ist.

Während der Dauer der Prüfung müssen alle Kandidaten und der Prüfer an Bord der Prüfungsjacht sein.

Der Schiffsführer hat die Tätigkeit des Prüfers zu unterstützen und durch seine Unterschrift am Protokoll den korrekten Ablauf der Prüfung zu bestätigen, aber keine Bewertung der Kandidaten vorzunehmen.

6 ENTZIEHUNG, NEUAUSSTELLUNG

Wurde vor in Kraft treten dieser PRO ein BFA entzogen und ist dieser Entzug zum Zeitpunkt der Ausstellung eines BFA noch aufrecht, wird dem Kandidaten kein (neuer) BFA ausgestellt.

Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung eines Befähigungsausweises oder Änderung der eingetragenen Daten (z.B. bei Namensänderung), kann die Ausstellung eines neuen BFA oder eines Duplikats angefordert werden.

Ein BFA ist auf Dauer zu entziehen, wenn durch den BFA-Besitzer vorsätzlich eine Jacht zur Begehung einer Straftat benutzt wurde, die mit einer mehr als 1-jährigen Freiheitsstrafe bedroht ist.

Ein BFA ist zu entziehen, wenn durch den BFA-Besitzer eine Straftat ohne Zusammenhang mit der Führung eines Schiffes begangen wurde, die ernsthafte und erhebliche Zweifel an seiner Zuverlässigkeit entstehen lässt. Die Dauer der Entziehung ist der Tilgungsfrist für die Eintragung der Verurteilung in das Strafregister gleich.

Der BFA ist für die Dauer von 24 Monaten zu entziehen, wenn der BFA-Besitzer rechtskräftig wegen Alkoholisierung oder Suchtmittelbeeinträchtigung als Schiffsführer oder Crew einer Jacht bestraft wurde. Die Entziehungsfrist beginnt mit der Beendigung des bezüglichen Verfahrens. Die Entziehung wird durch das Präsidium des ÖSV ausgesprochen.

Der Besitzer des entzogenen BFA ist verpflichtet, vom BFA keinerlei Gebrauch zu machen und diesen unverzüglich an den ÖSV zurückzustellen.

Die "via donau" Österreichische-Wasserstraßen GmbH ist von Entziehungen zu unterrichten.

ABSCHNITT 2 - Lernzielkatalog

Grundlage für diesen Lernzielkatalog ist § 203. SeeSchFVO, nach der die Bewerberinnen und Bewerber um ein Internationales Zertifikat für die Führung von Yachten nachweisen müssen:

- Ausreichende Kenntnisse der für die Führung von Yachten auf See maßgeblichen Verkehrsvorschriften und die erforderlichen nautischen und technischen Kenntnisse für sichere Schifffahrt auf See und
- die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse in der Praxis.

Die Inhalte der theoretischen und praktischen Prüfung sind in Abs. 2 wie folgt definiert:

- ausreichende Kenntnis der geltenden Vorschriften und der nautischen Veröffentlichungen, insbesondere die Kollisionsverhütungsregeln einschließlich der Vorschriften für die Fahrwasserbezeichnung;
- allgemeine Kenntnisse über Jachttypen, Jachtbau, Verwendung und Mitführen von Sicherheitsausrüstung, Betrieb und Wartung von Segeln bzw. Antriebsmaschinen;
- Schiffsführung und Kenntnisse über den Einfluss von Wind, Strom und begrenztem Flottwasser;
- Verhalten beim Begegnen und Überholen anderer Fahrzeuge;
- Ankern und Festmachen unter allen Umgebungsbedingungen;
- Manövrieren in Schleusen und Häfen;
- allgemeine Kenntnisse der Wetterkunde;
- allgemeine Navigationskenntnisse, insbesondere Bestimmung eines Standorts und Festlegen eines sicheren Kurses;
- Verhalten unter besonderen Umständen, insbesondere
 - Grundlagen der Unfallverhütung einschließlich Mann-über-Bord-Manöver,
 - Maßnahmen im Fall von Zusammenstößen, Maschinenversagen oder Grundberührung, einschließlich Leckabdichtung und Hilfeleistung in Notfällen,
 - Verwendung von Rettungsmitteln und Rettungsausrüstung,
 - Brandverhütung und -bekämpfung und
 - Vermeidung von Gewässerverschmutzung;
- Besonderheiten der Leistung Erster Hilfe unter Berücksichtigung des Fahrtbereichs;
- Umweltschutz auf See.

Diese Prüfungsordnung wurde am 29.1.2013 vom Präsidium des ÖSV beschlossen.
Referat für Prüfungswesen Hochsee, ÖSV

